

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Produktgruppe VI (ESF, soziale Hilfen)
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth

Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe als Billigkeitsleistung nach Art. 53 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO)

Corona-Programm Soziales

Ergänzendes Bayerisches Hilfsprogramm zur Sicherung der sozialen Infrastruktur im Bereich der bayerischen Jugendherbergen, Bayerischen Schullandheime, der bayerischen Jugendbildungsstätten und der bayerischen Familienferienstätten

Dieses ergänzende Programm baut auf dem bereits bestehenden Corona-Programm Soziales zur Sicherung der sozialen Infrastruktur im Bereich der bayerischen Jugendherbergen, Bayerischen Schullandheime, der bayerischen Jugendbildungsstätten und der bayerischen Familienferienstätten auf. Voraussetzung der Antragstellung nach diesem ergänzenden Hilfsprogramm ist, dass der Mittelbedarf die nach dem bereits bestehenden Corona-Programm Soziales mögliche Finanzhilfe einen Betrag in Höhe von 800.000 € übersteigt.

Antragsfrist: 31.10.2020 (Eingang beim Zentrum Bayern Familie und Soziales - ZBFS)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Angaben zum Antragsteller
Beim Antragsteller handelt es sich um den <input type="checkbox"/> Betreiber einer dem Deutschen Jugendherbergswerk Landesverband Bayern e. V. (DJH) angehörigen Jugendherberge, <input type="checkbox"/> Betreiber eines der 30 Bayerischen Schullandheime des Bayerischen Schullandheimwerks e.V. (BSHW), <input type="checkbox"/> Betreiber einer vom Bayerischen Jugendring K. d. ö. R (BJR) förmlich anerkannten Jugendbildungsstätte, <input type="checkbox"/> Träger einer der Familienferienstätten in Bayern, die von der Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales über die Grundsätze für die Weiterentwicklung der gemeinnützigen Familienerholung in Familienferienstätten und für Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende sowie der Förderung durch den Freistaat Bayern vom 31.10.2019 (Az. IV3/6552.02-1/7) erfasst ist.
Trägername
Anschrift
Rechtsform des Antragstellers

Vertretungsberechtigte Person(en) 1. 2. <input type="checkbox"/> einzeln vertretungsberechtigt <input type="checkbox"/> zusammen vertretungsberechtigt Bitte fügen Sie einen entsprechenden Nachweis bei (z. B. Satzung).
Ansprechpartner für diesen Antrag Name, Vorname: Telefon: Telefax:
Wenn Sie damit einverstanden sind, dass wir uns bei Rückfragen per unverschlüsselter E-Mail an Sie wenden, dann geben Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse an:

Angaben zur/zu betriebenen Einrichtung(en) (ggf. Anlage beifügen)
Name
Anschrift

Bankverbindung / Angaben nach der Mitteilungsverordnung
IBAN BIC
Kontoinhaber
Dabei handelt es sich um ein Geschäftskonto: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Der Antragsteller verfolgt steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 bis 68 Abgabenordnung - AO): <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, der Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes liegt bei.
Der Antragsteller handelt im Rahmen einer gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

Art und Umfang der beantragten Finanzhilfe (bitte entsprechende Anlagen beifügen)	
Die Finanzhilfe erfolgt als Billigkeitsleistung nach Art. 53 BayHO. Die Finanzhilfe soll die im Zeitraum 18.03.2020 bis 31.07.2020 entstandenen Einnahmeausfälle der oben genannten Einrichtung(en) teilweise in einem Umfang bis zu 60 % ersetzen, soweit im Zeitraum vom 18.03.2020 bis 31.07.2020 ein entsprechend hohes Betriebskostendefizit vorliegt, weil die laufenden Ausgaben die laufenden Einnahmen aus dem Betrieb der Einrichtung(en) übersteigen.	
Für die Zeit der Schließungsanordnung vom <u>18.03.2020 bis zum 29.05.2020:</u>	
Erzielte eigene Einnahmen der Einrichtung(en) im Zeitraum 18.03.2019 bis 29.05.2019	€
abzüglich der im Zeitraum vom 18.03.2020 bis 29.05.2020 erzielbaren fortlaufenden Einnahmen (z.B. Mitgliederbeiträge und Stornogebühren):	€
abzüglich möglicher bzw. erhaltener Finanzhilfen des Freistaats Bayern zur Bewältigung von Folgen der Corona-Pandemie (z. B. Soforthilfen-Corona i. S. d. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 17.03.2020, Az 52-3560/33/1, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16.04.2020), soweit sie sich auf den Zeitraum vom 18.03.2020 bis 29.05.2020 beziehen:	€

abzüglich möglicher bzw. erhaltener Finanzhilfen des Bundes zur Bewältigung von Folgen der Corona-Pandemie (z. B. Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG), soweit sie sich auf den Zeitraum vom 18.03.2020 bis 29.05.2020 beziehen:	€
abzüglich möglicher bzw. erhaltener und auf einer Zahlungsverpflichtung beruhender Leistungen Dritter (z. B. Betriebsschließungs-/Betriebsunterstützungsversicherungen), soweit sie sich auf den Zeitraum vom 18.03.2020 bis 29.05.2020 beziehen:	€
abzüglich anderweitiger Ausgleichszahlungen für durch den Ausbruch von COVID-19 erhaltene Finanzhilfen, soweit sie sich auf den Zeitraum vom 18.03.2020 bis 29.05.2020 beziehen:	€
Höhe des Einnahmeausfalls somit:	€
davon 60 %:	€
Höhe des im Zeitraum vom 18.03.2020 bis 29.05.2020 entstandenen Betriebskostendefizits:	€
Beantragte Höhe der Finanzhilfe (höchstens 60 % des Einnahmeausfalls, soweit ein Betriebskostendefizit in entsprechender Höhe vorliegt):	€
Für die Zeit nach der Schließungsanordnung vom <u>30.05.2020 bis zum 31.07.2020:</u>	
Erzielte Einnahmen der Einrichtung(en) im Zeitraum 30.05.2019 bis 31.07.2019 aus Schulfahrten, die von Schulen an die Einrichtung(en) gezahlt worden sind:	€
abzüglich der im Zeitraum vom 30.05.2020 bis 31.07.2020 erzielten und anteilig (hierbei wird der Anteil der Schulfahrten-Übernachtungen an den Gesamtübernachtungen anhand des Referenzzeitraums vom 30.05.2019 bis zum 31.07.2019 berücksichtigt) auf Schulfahrten-Übernachtungen entfallende Einnahmen, die nicht aus dem Beherbergungsbetrieb stammen (z.B. anteilige Mitgliederbeiträge und Stornogebühren für die Nichtdurchführung von Schulfahrten):	€
abzüglich möglicher bzw. erhaltener Finanzhilfen des Freistaats Bayern zur Bewältigung von Folgen der Corona-Pandemie (z. B. Soforthilfen-Corona i. S. d. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 17.03.2020, Az 52-3560/33/1, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16.04.2020), soweit sie sich auf den Zeitraum nach Beendigung des Lockdowns bis zum 31.07.2020 und auf die <u>Nichtbelegung mit Schulfahrten-Übernachtungen</u> beziehen:	€
abzüglich möglicher bzw. erhaltener Finanzhilfen des Bundes zur Bewältigung von Folgen der Corona-Pandemie (z. B. Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG), soweit sie sich auf den Zeitraum nach Beendigung des Lockdowns bis zum 31.07.2020 und auf die Nichtbelegung mit Schulfahrten-Übernachtungen beziehen):	€
abzüglich möglicher bzw. erhaltener und auf einer Zahlungsverpflichtung beruhender Leistungen Dritter (z. B. Betriebsschließungs-/Betriebsunterstützungsversicherungen), soweit sie sich auf den Zeitraum nach Beendigung des Lockdowns bis zum 31.07.2020 und auf die Nichtbelegung mit Schulfahrten-Übernachtungen beziehen:	€
abzüglich anderweitiger Ausgleichszahlungen für durch den Ausbruch von COVID-19 erhaltene Finanzhilfen, soweit sie sich auf den Zeitraum nach Beendigung des Lockdowns bis zum 31.07.2020 und auf die Nichtbelegung mit Schulfahrten-Übernachtungen beziehen:	€
Höhe des Einnahmeausfalls somit:	€
davon 60 %:	€

Höhe des im Zeitraum vom 30.05.2020 bis 31.07.2020 entstandenen Betriebskostendefizits, das sind anteilige Einnahmen, die nicht im Übernachtungsbetrieb erzielt worden sind (z.B. anteilige Mitgliederbeiträge, öffentliche Zuschüsse oder Stornogebühren für die Nichtdurchführung von Schulfahrten) abzüglich anteiliger fixer Betriebskosten:	€
Beantragte Höhe der Finanzhilfe (höchstens 60 % des Einnahmefehlers, soweit ein Betriebskostendefizit in entsprechender Höhe vorliegt):	€

Erklärungen des Antragstellers	
<p>Ich/wir versichere(n), dass der Antragsteller bzw. – im Falle der Antragstellung für eine/mehrere betriebene Einrichtung(en) – die betreffende(n) Einrichtung(en) durch die Corona-Pandemie einem plötzlichen Liquiditätsengpass ausgesetzt ist/sind, da ihm/ihr/ihnen im Zeitraum vom 18.03.2020 bis zum 31.07.2020 ein Betriebskostendefizit entstanden ist, weil die laufenden Ausgaben die laufenden Einnahmen aus dem Betrieb meiner/unserer Einrichtung(en) übersteigen. Ich/wir erkläre(n), dass der Antragsteller bzw. – im Falle der Antragstellung für eine/mehrere betriebene Einrichtung(en) – die betreffende(n) Einrichtung(en) am 31.12.2019 kein(e) Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, ABl. EU 2014 L 187/1) war(en).</p>	
<p>Die Existenzgefährdung kann nicht durch sonstige finanzielle Ausgleichszahlungen kompensiert werden (z. B. Zahlungen aus einer abgeschlossenen Versicherung; Zahlungen aus der „Soforthilfe Corona“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie; Kurzarbeitergeld nach dem SGB III; Leistungen nach dem SodEG; Entschädigungszahlungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes).</p>	
<p>Ich/wir erkläre(n), dass wir sämtlichen Rückforderungsanordnungen aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nachgekommen sind und derzeit keine offenen Rückforderungsanordnungen ausstehen.</p>	
<p>Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (BayORH) auf Verlangen erforderliche Auskünfte erteile(n) und Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen gestatte(n).</p> <p>Auf Anforderung stelle(n) ich/wir dem ZBFS ggfs. erforderliche weitere Unterlagen und Informationen zur Identifizierung meiner Person, zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags zur Verfügung.</p> <p>Darüber hinaus ermächtige(n) ich/wir die Bewilligungsbehörde, im erforderlichen Umfang Informationen bei der Hausbank, ggf. deren Zentralinstitut und den ggf. eingeschalteten Gutachterstellen einzuholen.</p>	
<p>Ich/Wir erkläre(n), dass bei den erwarteten bzw. erzielten Einnahmen, diejenigen Einnahmen meiner/unserer Einrichtung(en) außer Betracht geblieben sind, die diese im Zeitraum 18.03.2020 bis 31.07.2020 ohnehin nicht hätte(n) erzielen können, weil sie aufgrund anderer Umstände (z. B. Baumaßnahmen) ohnehin geschlossen gewesen wäre(n).</p>	
<p>Ich/Wir erkläre(n) mich/uns bereit, mich/uns aktiv in die Bewältigung der Corona-Krise einzubringen und – soweit möglich – Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Pandemie einsetzbar sind.</p>	
<p>Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben zur Höhe der maßgeblichen Einnahmefehlers, der Absatzbeträge und des Betriebskostendefizits subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037 und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (GVBl. S. 345) sind und</p>	

die Finanzhilfe zurückzuerstatten ist, soweit deren Gewährung auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragstellung beruht.

Mir /uns ist außerdem bekannt, dass eine Verpflichtung zur Rückerstattung der Finanzhilfe auch besteht, soweit mir/uns nach Antragstellung für den Zeitraum vom 18.03.2020 bis zum 31.07.2020 weitere Finanzmittel, die für die Berechnung des Einnahmeausfalls abziehen/anzurechnen sind und damit zu einer Reduzierung der Finanzhilfe führen, zufließen oder deren Erhalt möglich ist, oder soweit durch diese oder andere Zahlungen eine Überkompensation eingetreten ist.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Finanzhilfe nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden kann und darauf kein Rechtsanspruch besteht.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Hinweise zum Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die aus den Antragsunterlagen und den Finanzhilfen sich ergebenden Daten durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, die zuständige Bewilligungsbehörde, ggf. die Europäische Kommission, den Bayerischen Obersten Rechnungshof, das IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern, die Staatsoberkasse Bayern, sowie die mit einer Evaluierung beauftragten Institute verarbeitet werden.

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das ZBFS als zuständige Bewilligungsbehörde. Es gilt die nachstehende Information zum Datenschutz.

Für dieses Formular ist das **Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)** verantwortlich. Sie können auf den folgenden Wegen mit dem ZBFS Kontakt aufnehmen:

- mit der Post: Zentrum Bayern Familie und Soziales, 95440 Bayreuth
- per Telefon: 0921 605-03
- per Telefax: 0921 605-3903
- per E-Mail: Poststelle@zbfs.bayern.de

Mit dem behördlichen **Datenschutzbeauftragten** des ZBFS können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

- mit der Post: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Datenschutzbeauftragter, 95440 Bayreuth
- per E-Mail: Datenschutzbeauftragter@zbfs.bayern.de

Die Angaben in diesem Formular benötigen wir, um Ihren Antrag auf Bewilligung einer Finanzhilfe als Billigkeitsleistung nach Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) zu bearbeiten. Ggf. werden darüber hinaus weitere Daten vom ZBFS erhoben. Die Rechtsgrundlagen dafür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c), lit. e), Abs. 3 lit. b) Datenschutz-Grundverordnung, Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz sowie Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung.

Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihren Antrag aber möglicherweise nicht richtig bearbeiten. Das könnte dazu führen, dass eine Soforthilfe nicht oder nicht in der beantragten Höhe bewilligt und ausgezahlt wird.

Die von Ihnen gemachten Angaben speichern wir in elektronischer Form in einem staatlichen Rechenzentrum. Zum Zweck der Prüfung und Statistikführung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Bayerischen Obersten Rechnungshof, ggf. der Europäischen Kommission, die mit einer Evaluierung beauftragten Institute, für den Zweck der Zahlungsabwicklung an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut und ggf. dem zuständigen Finanzamt übermittelt.

Wir speichern Ihre Daten nur solange wir sie benötigen. Die Daten werden daher fünf Jahre nach Abschluss des Jahres, in dem das Verfahren abgeschlossen wurde, gelöscht.

Sie haben folgende Rechte:

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre personenbezogenen Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns eine **kostenlose Kopie** dieser Daten verlangen.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen**, wenn sie unrichtig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **vervollständigen**, wenn sie unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzuschränken**. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
- Falls Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben und die Verarbeitung auf dieser Einwilligung beruht, können Sie Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit **widerrufen**. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig.

Sie können sich über uns beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz **beschweren**.

Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten durch uns jederzeit zu widersprechen. Das könnte dazu führen, dass die zweckentsprechende Verwendung einer bereits bewilligten Soforthilfe ganz oder teilweise nicht nachgewiesen werden kann und deshalb ein vollständiger oder teilweiser Widerruf des Bescheides sowie eine entsprechende Rückforderung der Soforthilfe erfolgen müsste.

www.zbfs.bayern.de/corona-programm-soziales